Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 14 (1907)

Heft: 24

**Artikel:** Unsere Desiderien zum neuen st. gall. Erziehungsgesetz

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-533020

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Pädagogilme Blätter.

Vereinigung des "Schweizer. Erziehungsfreundes" und der "Pädag. Wonatsschrift".

Organ des Pereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz und des schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einfiedeln, 14. Juni 1907.

nr. 24

14. Jahrgang.

# Redaktionskommission:

bo. Nettor Keiser, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die Ho. Seminar-Direktoren F. X. Runz, hite firch, und Jatob Grüninger, Rickenbach (Schwyz), herr Lehrer Jos. Müller, Gokau (St. Gallen) und herr Clemens Frei zum "Storchen", Einsiedeln.

Ginsendungen sind an letteren, als den Chef-Redattor, zu richten, Insevat-Aufträge aber an Sh. Haasenstein & Bogler in Luzern.

#### Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und toftet jährlich Fr. 4.50 mit Bortogulage. Beftellungen bei ben Berlegern: Eberle & Ridenbach, Berlagshanblung, Ginfiebeln.

# Unsque Desiderien zum nonen st. gall. Erziehungsgesetzt.

Leider muß ich die verehrten Leser bezüglich dieses Themas noch=
mals eine Weile um Geduld und Ausmerksamkeit bitten. Die bereits
früher aufgestellten Postulate bedürfen nämlich notwendig einiger Er=
gänzungen; man könnte mir sonst den Borwurf machen, ich hätte die
Hälfte vergessen. Wenn es aber schließlich herauskäme wie letzthin ein
hochgeachteter St. Galler Magistrat meinte, dann allerdings wäre dieser
Fehler gleichgültig. Er sagte nämlich: "Alle unsere Arbeit um ein neues
Erziehungsgesetz ist sehr wahrscheinlich — für die "Rate". Kurz und
gut gesagt und jedensalls wahr prophezeit! Auch ich din derzeit so pessimistisch gesinnt, daß ich besürchte, jener kluge Richter bekomme recht.
Nun, es wird sich zeigen. Nichts destoweniger wollen wir aber die
Flinte doch noch nicht ins Korn wersen; in den vordersten Reihen wollen
wir gerne arbeiten und kämpsen, wenn es heißt, wahrem Fortschritte
zu der Jugend Rutz und Frommen zu dienen; an uns soll es nicht
sehlen. Leider sind aber die Aussaliungen über den "wahren Fortschritt"

bei uns und andern grundverschieden. Ich brauche die Gegenfage nicht mehr näher ju pragifieren; man fennt auf der andern Seite unfre Bunfche, und fein Menfch mit gesunden Ginnen und auch nur einigermaßen loyalem Geiste fann beren volle Berechtigung bestreiten, sondern muß, wenn er es redlich meint, dieselben geradezu als notwendiges Funbament anerkennen. — Die in Nr. 12 und 13 der "Bödagog. Blätter" erschienenen "Defiderien" manderten ichon vor Weihnachten letzten Jahres nach Ginficbeln, und ift es barum begreiflich, wenn feit jenem Zeitpunkte bezügl. der Revision unfres Erziehungsgesetes wieder einiges "gelaufen" ift, das an diefer Stelle ermähnt werden foll. Der liberale Dr. Forrer hielt am 3. März in Straubenzell und am 21. April in Rorschach längere Programmreden. Unter seinen Borschägen sind solche, mit denen wir und nicht befreunden konnen. Gie lauten:

- 1. Abschaffung der ungahligen kleinen konfessionellen Gculen durch territoriale Inforporation.
- 2. Reduzierung des Erziehungsrates von 11 auf 9 Mitglieder, die nicht mehr bom Regierungerate, fondern bom Großen Rate gu mählen feien.
  - 3. Einführung eines tantonalen Schulinspettorates.
  - 4. Vertretung der Lehrerschaft im Regierungsrate.
  - 5. Wenn immer möglich Ginführnng der burgerlichen Schule.

herr Rollega Walt in Thal hat 19 Bostulate aufgestellt. Diefelben mögen hier in extenso folgen, da fie mahrscheinlich am 11. Juni, anläßlich der kantonalen Lehrerkonferenz in Rorschach lebhaft debattiert merden.

- 1. 15 Erziehungerate ftatt bisber 11. Der Lehrerschaft ftunde bas Recht gu, brei weitere Mitglieder gu entfenden, wobei Primaricule, Realicule und höhere Behranftalten tunlichft zu berückfichtigen maren.
- 2. 7 Mitglieber bes Begirteschulrates in jedem Begirte, ftatt bieber minbeftens 3 und hochstens 5. In jeden Begirksschulrat mindeftens 2 Lehrer als Mitalieber.
- 3. Jeder Ortsschulrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, statt bisher Ein Behrer hat von Amtes wegen Sit und Stimme im Schulrate, soweit nicht feine perfonlichen Angelegenheiten im Rate gur Sprache tommen.

4. Bur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Schulrat und Lehrern ift ein Schiedsgericht nieberausegen.

5. Maximalftundenzahl pro Lehrer 33. Für alle Dehr. Stunden ift. Extra Sonorierung erforderlich.

6. Gine Berpilichtung gur Uebernahme firchlicher Funktionen besteht nicht. 7. Bermefertoften fallen für bas erfte Bierteljahr gang gu Raften ber Schultaffe, für bas zweite zu 3/4, für bas britte zur Balfte. 3m vierten Bier-

teljahr fallt ber gange Lehrergehalt an ben Bermefer. Lei Militarbienftleiftung bes Lehrers als Soldat wird der Schulrat ebenfalls einen Bermeser stellen und

befolben.

8. Wenn möglich, soll der Lehrer die Militärkurse als Soldat so absolvieren, daß ein Teil in die Ferien fällt; doch müssen dem Lehrer per Jahr noch mindestens 6 Wochen Ferien reserviert bleiben. Macht der Lehrer Unteroffiziers oder Offiziersdienst, so kann eine Reduktion der Ferien bis auf 14 Tage per Jahr eintreten.

9. Bei ungerechter Entlassung, welche burch bas Schiedsgericht festzustellen ist, hat der Lehrer Rlagerecht auf angemessene Entschädigung und öffentliche Satisfaktion. Dasselbe ist der Fall bei ungerechtfertigter Nichtwiedermahl.

- 10. Das Einkommen besteht aus dem eigentlichen Gehalt für Jahrschulen 1600 Fr. (bisher Fr. 1400), den lokalen oder persönlichen Zulagen, den Alterszulagen des Staates, nebst freier Wohnung samt Garten oder bezüglicher Entschädigung (Minimum Fr. 200). Reduktion der Lehrergehalte ist nicht zulässig.
- 11. Der kantonale Lehrerverein, der für die Lehrer und Lehrerinnen aller Stusen obligatorisch ist, behandelt alle Sachfragen des kantonalen Schulwesens und leitet seine Beschlüsse in Form von Anträgen und Wünschen an die kantonale Oberbehörde. Er hat das Recht, drei Delegierte in den Erziehungsrat abzuordnen.
- 12. Der weiteren Fortbildung des Lehrers dienen Fortbildungskurse, Studienreisen mit kantonalen Stipendien und Lehrerbibliotheken. Eventuell sollen die jetigen Lehrerbibliotheken zu einer kantonalen Lehrerbibliothek vereinigt werden.
- 13. Jeder Schüler wird beim Schuleintritt ärztlich untersucht. Der Erziehungsrat wird Fürsorge treffen, daß regelmäßige ärztliche Untersuchungen der Schulkinder stattfinden.
- 14. Das Schülermaximum an einer Schule beträgt 70. Wo jedoch an einer Shule während drei Jahren die Schülerzahl über 60 steigt, hat der Erziehungerat Fürsorge zu treffen, daß ein weiterer Lehrer angestellt wird.
- 15. Jede Schulforporation ift gehalten, eine eigene Schulbibliothet einzurichten.
- 16. Po immer die örtlichen Berhältnisse es gestatten, soll eine Kräftigung ber Schulverbände durch Bereinigung kleinerer oder konfessionell organissierter Schulgemeinden ermöglicht werden. Dem Großen Rate steht das Recht zu, allzu kleine Schulgemeinden, unter angemessener Unterstützung durch den Staat, mit benachbarten Schulgemeinden zu vereinigen.
- 17. Im Schulbetrieb ist unter würdiger Rücksichtnahme auf das konfessionelle Fühlen das Prinzip ber allgemeinen Bürgerlichkeit maßgebend.
- 18. Die Forbildungsschule schließt sich an die achtslassige Boltsschule an. Für samtliche Forbildungsschulen ist das Obligatorium anzustreben.
- 19. Mit den Forbildungsschulen follen öffentliche Lesefale mit verschiebenen Weiterbildungsgelegenheiten verbunden fein.

Und, — was sagst du dazu, mein Lieber? De "Räßtoni" würde zur ganzen "Geschichte" schmunzeln: "Der nimts' Mul grad erber vollä". Und wirklich! Vieles klingt recht fortschrittlich und macht einem sast den Mund wässrig. Am Ende hättest sogar noch Aussicht, Erziehungsrat zu werden. Hm, nicht übel! Und doch so zwischen hi= nein spukt's so etwas. Auch Herr Walt möchte uns da und dort eine recht "räße" Suppe vorsetzen, die uns absolut nicht mundet. Sie enthält noch Surrogate, die nach unsrer Aussassung in gewissem Sinne lebensgesährlich werden könnten oder zum mindesten sehr verhängnisvoll.

3ch rede hier bildlich, aber man wird mich schon verstehen, selbst der Begner, wenn er will; doch hat er den freien Willen, und darum muß er ja nicht; wenn es ihm nicht beliebt, auch wenn er es einseben wurde, daß er auf einer ichiefen Gbene fich befände. Bu den Thefen 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 18 habe ich keine wesentlichen Bedenken; mas die übrigen anbetrifft, so will ich frei von der Leber weg fprechen nach meiner perfonlichen unmaggeblichen Unficht, ohne jemand abfichtlich zu beleidigen. "Alles mit Gott und für Gott jum Beften der Jugend"; diefem Grundsage Dienen meine Ausführungen. — Thefe 6 braucht nicht in das Gefet aufgenommen gu merben; fie ift abzuweisen, weil fie fatalen Digbrauch verurfachen konnte. Ce ist von ber Usus gewesen, daß in den meisten tleinern Landgemeinden der Lehrer der gegebene Organist ist, da oft keine andere Berfonlichkeit in der Gemeinde diesem Umte gewachsen mare. Ich sehe die Notwendigfeit dieses Postulates um so weniger ein, als ja bei der Stellenausschreibung gewöhnlich bemerkt wird, ob der Afpirant den Organisten. bienft zu versehen habe oder nicht. Denken wir uns den Fall, es ftebe ber Ortsichulrat mit dem Ortsgeiftlichen auf gespanntem Juge, so mare es erfterem eine Leichtigkeit, bem Pfarrer einen gang fatalen Streich gu spielen durch Berufung eines Lehrers, der fich mohl über eine erfol= greiche Braxis ausweisen fonnte, vom Organistendienste aber nichts wiffen wollte. Wegmählen besfelben ginge nicht ober nur fehr ichmerlich, wenn er in der Schule eben feinen Berpflichtungen gerecht wird. Wollte dann vielleicht ein Teil oder felbst die überwiegende Mehrzahl der Burger barob gegen ben Schulrat Anflage erheben, fo fande letterer mohl leicht ein hinterturchen ober ein ichugendes Dedmantelchen.

Ein anderer Fall! Es leben in einem Dorse der Hr. Pfarrer und der Lehrer anfangs in Eintracht und gutem Einvernehmen. Plötslich bricht ein "Gewitter" los, es entstehen Differenzen, der Friede wird gestört, und nun refigniert der Lehrer aus "Täubi" auf seinen Organistendienst, bleibt aber aus Trotz vielleicht noch einige Jahre hindurch als Lehrer an der gleichen Stelle aktiv. Der Hr. Pfarrer schiebt die Schuld auf den Lehrer; letzterer sucht auch ein Komplott Anhänger zu gewinnen! Welch' ein Argernis erregendes Vild wäre das in einer Gemeinde, und wie würde da die so notwendige Achtung und Ehrsucht vor den ersten Hütern des Volkes geschwächt in gar verhängnisvoller Weise. Solchen Fatalitäten wäre aber durch These 6 Tür und Tor geöffnet zum Schaden des ganzen Lehrerstandes. Das hieße man den Herren Geistlichen die Hände binden! Wir Lehrer lieben die Freisheit, aber nicht eine solche obiger Fasson.

ad These 15. Fit's nicht genug, wenn das Volk ein Gehaltsminimum von 1600 Fr. akzeptirt; wer zu viel will, bekommt zu wenig; überlasse man das dem Ermessen der einzelnen Gemeinden. Das Volk scheut die Kosten und schreibt am ehesten "Nein", wenn man in diesem Punkte viel von ihm verlangt.

ad These 17. "Das Prinzip der allgemeinen Bürgerlichkeit" ist uns nicht in erster Linie maßgebend; das klingt mir zu materialistisch und will mir so vorkommen, als wären wir nur geschaffen, um dem Staate zu dienen und dem Nebenmenschen gegenüber möglichst vollkommen gerecht zu werden. Das ist alles recht und gut, aber noch lange nicht das Erste und Beste!

Bor nicht gar langer Beit habe ich einmal Gelegenheit gehabt, einen Schüler Bundte' famos icon über die Pflichten der Nachstenliebe reden zu hören, und wie in der Schule hierauf in allererfter Linie Rücksicht zu nehmen fei. Ja, er unterließ nicht, als Beugen feiner entwickelten Spoothesen so hintennach auch noch Christus anzurufen, wie er gefagt: "Liebe beinen Nachsten wie bich felbft". Boll und gang einverstanden! Leider hat aber jener gewandte Botant vergeffen, gleich noch den Bordersat, den Chriftus unmittelbar an gleicher Stelle anführte, ju gitieren, und der da heißt: "Du follft den Berren beinen Gott lieben aus beinem gangen Bergen, aus beinem gangen Gemute und aus allen beinen Rraften; bies ift bas gröfte und erfte Gebot." Ob diefe Elimination bewußt oder unbewußt erfolgt ift, bleibe babingestellt. Sicher ift nur bas, daß jener Berr faum mit ber gleichen Barme und Begeisterung für diefen Borderfatz eingetreten mare, wie er für den Rachsatz pladierte; benn er hat gang materialistische Ideen berfochten, mas übrigens nicht zu vermundern ift, wenn man aus ber Quelle eines Wundt und Cie. geschöpft hat.

Es stehen in unsern Tagen je länger testo mehr solche "falsche Propheten" auf und schwadronieren von hohlen Prinzipien reiner, allgemeiner Bürgerlichkeit. Bon Pslichten gegen Gott reden diese mosdernen "Kulturprediger" kein Wort, — da schweigt die Geschichte; surchtsam und scheu weichen diese liberalen Koryphäen sogar der Nennung des göttlichen Namens aus. Traurig, aber wahr! Wir aber bekennen offen, dankbar und hoffnungsfreudig: "Wir sind des Herrn und gehen zum Herrn", und auf diesen Grundsatzausbauend, wollen wir ein neues Erziehungsgesetz schaffen, das imstande ist, unstrer lieben Jugend eine solide christliche Erziehung zu sichern; bringen wir das nicht fertig, dann ist es schade, daß unser Kanton den schönen christlichen Namen "St. Gallen" trägt.